

(Stellv. Präsident Neugart)

Blick bleiben und somit diese Stellungnahme als Beitrag in der allgemeinen Diskussion über kirchliche Berufe gesehen wird.“

Dazu gehört auch, was nicht im Zentrum unseres Auftrages, aber gleichwohl in dessen Perspektive stand und was der folgende Abschnitt unseres Beschlusses entfaltet.

„Der Theologische Ausschuß hält die Aufgabe für nicht gelöst, wie die Gleichwertigkeit aller kirchlichen Dienste aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu dem einen Christusleib verwirklicht werden kann, auch dann, wenn sie nicht zu den geordneten Ämtern gehören und keinen eigenen Berufsstand bilden.“

„Schließlich der letzte Satz unseres Beschlusses – auf ihn zielte der Auftrag wesentlich hin, und hier war auch das Einverständnis mit dem Rechtsausschuß hergestellt:

„Der Theologische Ausschuß hält derzeit eine Änderung der in Württemberg bestehenden Ordnungen und Gesetze, vor allem des Diakonen- und Diakoninnengesetzes, für nicht notwendig.“

Erlauben Sie mir, im Blick auf die anstehenden Fragen diese Stellungnahme des Theologischen Ausschusses nun in zwei Schritten, die wir auch im Theologischen Ausschuß abgesprochen haben, zu erläutern:

1. *Der Theologische Ausschuß unterstreicht, dem reformatorischen Selbstverständnis unserer Kirche und dem Auftrag ihrer Diakonie verpflichtet, ausdrücklich:*

a) daß das Amt der Wortverkündigung für die „öffentliche“ Verkündigung des Evangeliums einsteht, aus dem alle Christenmenschen und alle Dienste der Gemeinde leben.

Diese Evangeliumsverkündigung ist, weil „Begründung des rechtfertigenden Glaubens“, als solche der *Existenzgrund* der Kirche Jesu Christi“ (S. 9, EKD-Studie).

b) daß der Dienst der Liebe für jene, denen uns Jesu Gebot und Verheißung zu Nächsten gemacht hat, jedem Christen und jeder Christin und der Gemeinde als ganzer übertragen ist. Er ist eine Frucht des Glaubens (S. 6) und als solche Wesens- und „*Lebensäußerung*“ der Kirche (S. 9), die sich in der Nachfolge Jesu als diakonische Gemeinde darstellt.

c) daß es aber Entwicklungen und Aufgabenstellungen gibt, in denen der jedem Christen aufgetragene Dienst der Liebe einer solchen auf Dauer, Verlässlichkeit und Fachkompetenz angewiesenen Wahrnehmung bedarf, daß die Gemeinde dafür Männer und Frauen beruft, die durch ihre geistliche Haltung und ihre berufliche Qualifikation dafür geeignet sind.

Wiewohl und indem die Reformation den Diakonat als gottesdienstliches Amt oder gar als Vorstufe des sakramentalen Priesteramts energisch zurückgewiesen hat, bejahte sie die Diakonie als das Amt der Armenfürsorge ausdrücklich (M. Luther; vor allem M. Bucer).

Der Diakonat hat seinen eigenen Sinn, seine eigene Würde und eigene Aufgabe, „seine eigenständige Wurzel im Liebesgebot . . . sowie in der geistlichen Einsicht der Gemeinde, den in ihr und in ihrer Umwelt entstandenen leiblich-seelischen Nöten abzuhelpen . . .“ (S. 11).

Wir kommen damit zum Tagesordnungspunkt 8: **Diakonat als geordnetes Amt der Kirche.**

Während der Tagung der Landessynode am 28. November 1996 wurde folgender Antrag 58/96 eingebracht:

Die Landessynode möge beschließen:

Der Theologische Ausschuß wird beauftragt, im Benehmen mit dem Ausschuß für Diakonie und in Verbindung mit dem Rechtsausschuß den Beitrag der Kammer für Theologie der EKD über „Der evangelische Diakonat als geordnetes Amt der Kirche“ im Hinblick auf seine Konsequenzen für das Diakonenamt und dessen rechtliche Ausgestaltung in unserer Landeskirche hin zu bedenken.

Der Theologische Ausschuß hat darüber beraten und sich mit dem Rechtsausschuß und dem Ausschuß für Diakonie verständigt. Ich bitte den Vorsitzenden des Theologischen Ausschusses, Herrn Dr. Hennig, um seinen Bericht.

Dr. Hennig: Liebe Synodale! Der Theologische Ausschuß war am 28. November 1996 von der Landessynode damit beauftragt worden – der Herr Präsident hat darauf hingewiesen –, in Verbindung mit dem Rechtsausschuß und dem Ausschuß für Diakonie den Beitrag der Kammer für Theologie der EKD über „Der evangelische Diakonat als geordnetes Amt“ zu beraten und, so im Antrag 58, im Blick „auf seine Konsequenzen für das Diakonenamt und dessen rechtliche Ausgestaltung in unserer Landeskirche hin zu bedenken“.

In vier Sitzungen hat der Theologische Ausschuß die Gelegenheit beraten, darunter in einer Sondersitzung, in deren Mitte ein Referat von Professor Dr. Hans-Martin Müller, einem der an jener Studie Hauptbeteiligten, sowie das Gespräch mit Professor Bauer, Reutlingen, Direktor Dr. Brandt, Karlshöhe, Frau Oberin i. R. Hornberger, Stuttgart, sowie Herrn Jaworski vom Jugendwerk, Stuttgart, standen.

Der Theologische Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Theologische Ausschuß der Landessynode begrüßt den Beitrag der Kammer für Theologie der EKD ‚Der evangelische Diakonat als geordnetes Amt der Kirche‘ als einen Impuls und als eine Hilfe, den Dienst der Diakone und Diakoninnen in unserer Kirche und das Amt des evangelischen Diakonats und dessen Ausgestaltungen in unserer Kirche zu bedenken.

Dabei ist wichtig, daß die Aufgaben, die sich aus Herausforderungen und Fragen an die Zukunft der Kirche ergeben (vgl. ‚Grundsätze einer kirchlichen Berufsbildungsordnung für gemeindebezogene Dienste‘), im

(Dr. Hennig)

d) daß in der heute gegebenen Situation und angesichts der heute gegebenen Aufgabenstellungen der Kirche und Diakonie die Berufung zu dem von der Kirche getragenen und von der Kirche geordneten Mandat eines Diakons und einer Diakonin „analog zur Ordination“ in einer „kirchenöffentlichen, gottesdienstlichen Beauftragung“ geschehen soll (S. 16).

Die Einführungsagende der Württembergischen Landeskirche hat dies vorgesehen und bejaht und ordnet eine solche gottesdienstliche Mandatsübertragung und hebt ebenso wie die Einführungsordnung (§ 1.2) das „Amt“ eines Diakons und das eines Lektors – (einer Diakonin/einer Lektorin) – neben dem des Pfarrers und der Pfarrerin ausdrücklich hervor.

Sofern die Berufung in das „Amt“ einer Diakonin bzw. einer Diakonisse oder eines Diakons durch ein entsprechendes Haus oder einen Verband erfolgt, muß dies im Einvernehmen und im Auftrag der Landeskirche geschehen.

Zu Recht unterstreicht die Stellungnahme der Theologischen Kammer der EKD: „Da es sich um ein Mandat der Kirche handelt, soll die Übertragung von Amts wegen durch Repräsentanten der beauftragenden Kirche vorgenommen werden“ (S. 18).

e) daß eine besondere diakonisch-theologische und landeskirchlich geordnete Ausbildung für den Diakonat jeweils so „fachbezogen“ und auf das künftige Berufsfeld hin angelegt sein muß, daß das kirchliche Amt eines Diakons und einer Diakonin im jeweiligen „Beruf“ – vorab auf den Feldern der Pflege und Fürsorge, der Beratung und Seelsorge, der Erziehung und Gemeindepädagogik (S. 11–13) – in geistlicher und theologischer und fachlicher Kompetenz wahrgenommen werden kann.

Von daher nun der zweite Teil unserer Beratung und unsere Stellungnahme.

2. Der Theologische Ausschuß empfiehlt daher:

den Diakonat als das zweite Amt der Kirche neben dem „Predigtamt“ in einer Weise zu bejahen und zu fördern, wie dies der Situation und dem Selbstverständnis unserer Kirche und auch den bereits in ihr geltenden Ordnung entspricht.

Insbesondere ist hervorzuheben:

a) *Das besondere Amt.* Im kirchlich geordneten Amt des evangelischen Diakonats verbindet sich ein auf Verlässlichkeit, Dauer und berufliche Kompetenz angewiesener Dienst der Kirche Jesu Christi mit der persönlichen, also beruflichen und geistlichen Eignung evangelischer Christen und Christinnen. Zur Erfüllung ihres diakonischen Auftrags „beruft die Kirche in das Amt des Diakons und der Diakonin Männer und Frauen, die durch ihre Ausbildung und ihre Bereitschaft zum Dienst in besonderer Weise befähigt sind, beim Aufbau der Kirche und ihrer Diakonie verantwortlich mitzuwirken“ (Diakonen- und Diakoninnengesetz, 1995, Präambel).

b) *Die besondere Ausbildung.* Die Ausbildung zum Diakon und zur Diakonin schließt eine (staatlich anerkannte) soziale, pflegerische oder pädagogische Ausbildung ein. Als diakonisch-theologische Ausbildung hat sie darüber hinaus ihre eigenen Ziele, um zur Wahrnehmung des Diakonats als eines Amtes der christlichen Gemeinde in je fachbezogener

Weise auszubilden und die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.

c) *Die besondere Berufung.* „Die Form der Mandatsübertragung ist analog zur Ordination die der kirchenöffentlichen, gottesdienstlichen Beauftragung“ (S. 16). Diese besondere, nicht aus der Ordination abgeleitete, aber der Ordination entsprechende Berufung, wie sie die Kammer der EKD vorschlägt, und wie sie in der württembergischen Einführungsagende bereits vorgesehen und im württembergischen Diakonen- und Diakoninnengesetz geordnet ist, darf nicht als Minderung anderer im Sinne von 1. Kor 12 verstandener Dienste in der Kirche verstanden werden. Sie ist vielmehr Ausdruck der besonderen und auf Dauer hin angelegten Bedeutung, die dem institutionalisierten Amt der Diakonie, dem *ministerium diaconiae*, neben dem institutionalisierten Amt am Wort, dem *ministerium verbi*, auch im Sinne eines geordneten Amtes zukommt.

Ob daraus auch die Einrichtung eines „Diakonenkonvents“, wie sie die Kammer der EKD vorschlägt, folgt, unterliegt nicht theologischem, sondern einem rechtlichen oder berufsständischen Interesse.

(Beifall)